<u>Bericht über die Sitzung des Gemeinderates am 11. Dezember 2018</u>

TOP 1
<u>Einwohnerfragestunde</u>
Keine Anfragen

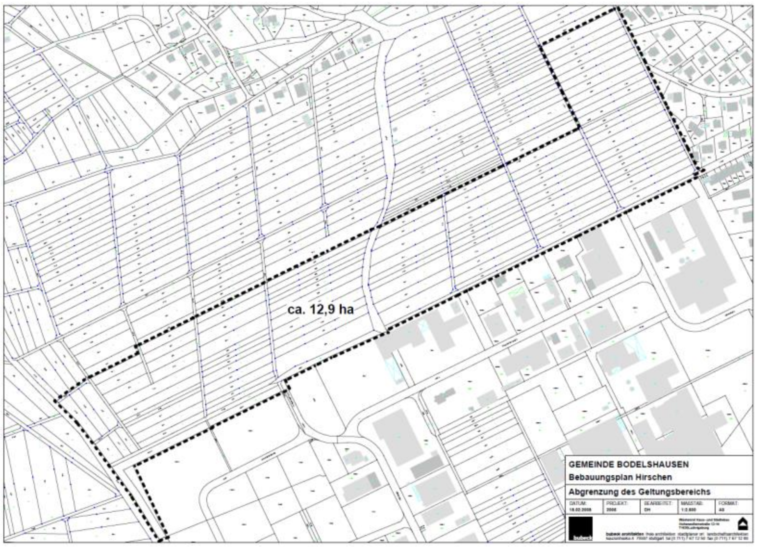
TOP 2
<u>Bekanntgabe Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung</u>
Keine Bekanntgaben

TOP 3
<u>Gewerbegebiet „Hirschen“</u>
<u>Hier: Anordnung der Baulandumlegung für das Bebauungsplangebiet</u>

Hauptamtsleiter Florian King setzte den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass in Anknüpfung an das vor Jahren eingeleitete Verfahren die Entwicklung des Gewerbegebietes „Hirschen“ nördlich des Gewerbegebietes „West“ weiter fortgeführt werden soll. Hierdurch möchte die Gemeinde dem bereits bestehenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen nachhaltig gerecht werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das geplante Baugebiet „Hirschen“ wurde am 11.03.2008 beschlossen und kann weiterhin als rechtliche Grundlage für das Verfahren herangezogen werden. Zur Realisierung der bauleitplanerischen Zielsetzungen im Gebiet „Hirschen“ ist aufgrund der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse ein Umlegungsverfahren erforderlich. Die Umlegung wird vom Gemeinderat angeordnet und durch den ständigen Umlegungsausschuss durchgeführt. Aufgabe der Umlegung ist es, parallel zum Bebauungsplanverfahren nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete, bebaubare Grundstücke zu schaffen sowie die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zu sichern.

Der Gemeinderat fasste nach kurzer Diskussion mit acht Für- und zwei Gegenstimmen folgenden Beschluss:

1. Die gesetzliche Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hirschen“ wird gem. § 46 Abs. 1 BauGB angeordnet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung der Umlegung vorzubereiten. Die Durchführung der Umlegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches obliegt dem Ständigen Umlegungsausschuss.
3. Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Hirschen“.
4. Als beratender Sachverständiger auf dem Gebiet des Vermessungswesens wird für die Durchführung des Umlegungsverfahrens „Hirschen“ in den Umlegungsausschuss Herr Rainer Riehle, Abteilung Vermessung und Flurneuordnung des Landratsamtes Tübingen bestellt.



Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hirschen“

TOP 4
Kabelverlegearbeiten der Telekom in der Weisengärten-, Mozart und Paul-Gerhardt-Straße
Hier: Mitverlegung von Breitbandleerrohren und Gehwegsanierungsmaßnahmen



Von der Telekom werden in den Gehwegen der oben genannten Straßen Kabel verlegt. Entlang dieser Kabeltrasse ist auch zu späterem Zeitpunkt eine Breitbandversorgung zu den Gebäuden beabsichtigt. Es wurde daher für sinnvoll erachtet, diese Breitbandkabelleerrohre gleich mit in dem jetzt hergestellten Graben mit einzulegen. Da mit den Kabelverlegearbeiten bereits vor der Gemeinderatssitzung begonnen werden musste, wurde von Bürgermeister per Eilentscheidung die Firma Leonhard Weiss aus Metzingen für diese Mitverlegung beauftragt. Aufgrund des schlechten Gehwegbelages samt Randsteinen, muss dieser im Bereich der Mozartstraße komplett im Zug dieser Maßnahme erneuert werden. Die Kosten belaufen sich für die Breitbandleerrohrmitverlegung bei etwa 55.000 € und für die Gehwegunterhaltungsmaßnahme bei etwa 80.000 €. Vom Gemeinderat wurde dieser Beauftragung einstimmig zugestimmt.

TOP 5
Bebauungsplan Oberwiesen
Hier: Billigungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 10.07.2018 hatte der Gemeinderat die kommunalpolitische Zielrichtung vorgegeben, die unmittelbar südöstlich an den Bebauungsplan „Oberwiesen I“ anschließenden, 4,69 ha umfassenden Wiesenflächen am östlichen Ortsrand der Gemeinde Bodelshausen einer Wohnnutzung (Einzel- und Doppelhäuser) zuführen zu wollen. Hauptamtsleiter Florian King teilte dem Gremium mit, dass die Verwaltung nun gemeinsam mit den beauftragten Fachbüros einen ersten Vorentwurf zum Bebauungsplan „Oberwiesen II“ gefertigt hat. Dieser wurde den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates ausführlich erläutert. Die vorgesehenen Festsetzungen orientieren sich, sofern möglich, am bereits bestehenden Bebauungsplan „Oberwiesen I“. Im Verlauf der Diskussion wurde aus der Mitte des Gemeinderates der Vorschlag hervorgebracht, die Stellplatzverpflichtung auf zwei Stellplätze pro Wohneinheit zu erhöhen. Der verwaltungsseitig vorgelegte Entwurf sah eine Abstufung nach Wohnfläche vor.

Der Gemeinderat beschloss mit zwölf Für- und einer Gegenstimme, die Stellplatzverpflichtung auf zwei Stellplätze pro Wohnung anzupassen.

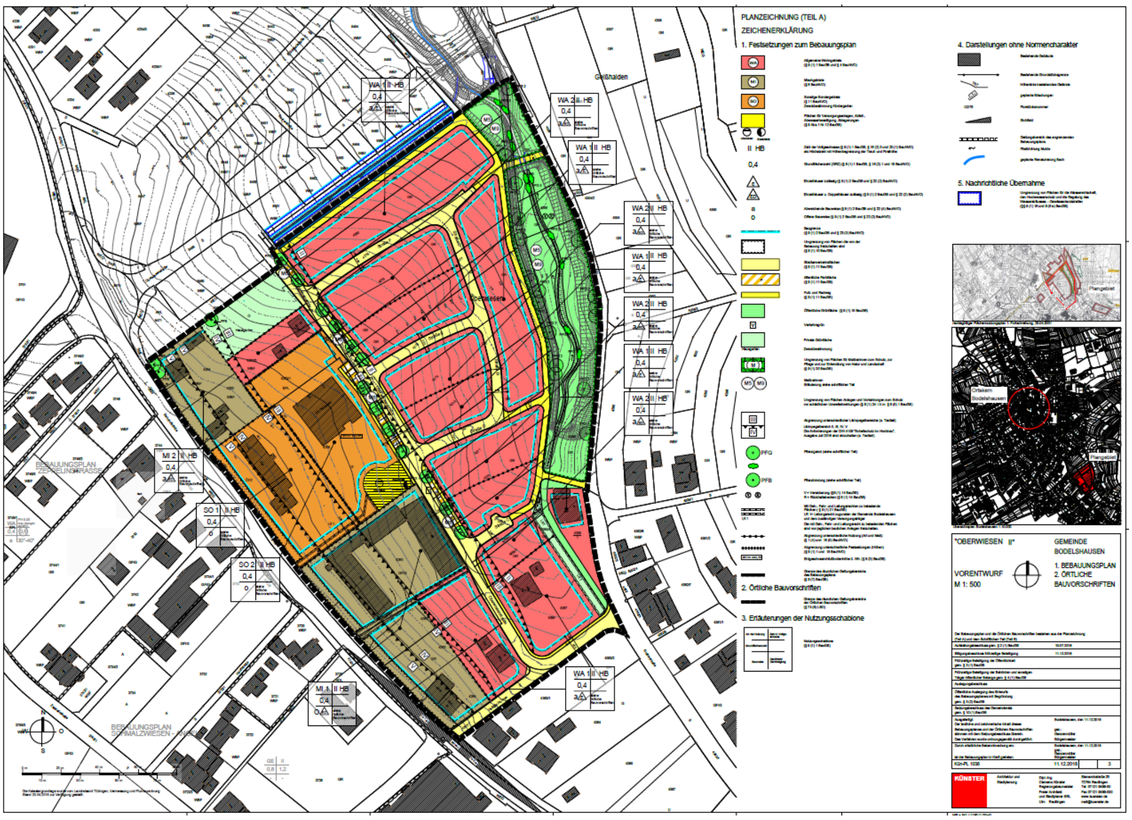
Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung fasste das Gremium anschließend mit elf Fürstimmen und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Oberwiesen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 11.12.2018) und dem Schriftlichen Teil (Teil B vom 11.12.2018) wird mit Begründung vom 11.12.2018 gebilligt.

2. Der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften „Oberwiesen II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 11.12.2018) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2. vom 11.12.2018) werden mit Begründung vom 11.12.2018 gebilligt.

3. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird jedermann die Gelegenheit gegeben, die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

4. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Behördenbeteiligung werden diese von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.



Bebauungsplan „Oberwiesen II" – Planzeichnung in der Vorentwurfsfassung

.TOP 6

<u>Vereinsförderrichtlinie, Vereinsjugendförderung</u>
<u>Hier: Neufassung der Vereinsförderrichtlinie ab 2019</u>

Dem Gemeinderat lag die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie ab 2019 zur Beratung vor. Ausgangspunkt für diese Neufassung war ein Antrag aus dem Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2017 am 14.02.2017. Der Antrag umfasste eine Erhöhung der Vereinsjugendförderung von 9.000 € auf 150.000 € pro Jahr. Da dieser Antrag vertiefter Betrachtung bedurfte, erfolgte zunächst keine endgültige Beschlussfassung, sondern weitere Beratungen.

Als Schlusspunkt dieser weiteren Beratungen erfolgte jetzt die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie nach fast zwei Jahren. Diese umfangreichen Beratungen waren mit mehreren Gesprächsrunden zusammen mit den Vereinen und einer Kinder- und Jugendbeteiligung verbunden.
Für 2017 wurde die Jugendförderung von ursprünglich 11 € für Jugendliche aus Bodelshausen und 5,50 € für auswärtige jugendliche Mitglieder auf 20 € für alle Jugendlichen und für 2018 auf 100 € durch Einzelbeschluss des Gemeinderats erhöht.Um den Vereinen für 2019 Planungssicherheit geben zu können mit welchen Geldern sie rechnen können, wurde die Neufassung der Vereinsförderrichtlinie noch im Dezember einstimmig neu beschlossen.
Die wesentlichen Inhalte der Neufassung sind:

Die Erhöhung des Zuschusses pro Jugendlichen auf 70 € pro Jahr bei gleichzeitiger Einführung von Sockelbeträgen für Vereine mit
5 - 10 Jugendlichen (1.750 €)
11 - 30 Jugendlichen (2.500 €)
31 - 50 Jugendlichen (3.500 €).
Ab 50 Jugendlichen erfolgt die Förderung nur pro Person.

Die Mittel sind für den laufenden Betrieb der Jugendarbeit (z.B. Jugendleiterlehrgänge, Geschenke, Ausflüge, Jugendleiterentschädigungen) und auch Investitionen für die Jugendarbeit zu verwenden. Grundsätzlich sind die Gelder im laufenden Kalenderjahr zweckentsprechend einzusetzen. Es wurden aber auch Möglichkeiten einer späteren Verwendung (für größere Projekte) in Absprache mit den Vereinen möglich gemacht.
Neu eingeführt wurde die Fördermöglichkeit für gemeinsame Projekte und öffentliche Angebote für Kinder und Jugendliche. Dafür soll ein Finanzierungstopf bei der Gemeinde eingerichtet werden, um davon mögliche gemeinsame Projekte wie z.B. einen Pumptrack, Tableline, oder Soccer Court finanzieren zu können. Dafür sollen 2019 10.000 € bereitgestellt werden. Gleichzeitig soll ein sogenanntes Jugendbudget eingerichtet werden um kleinere Aktivitäten der Jugendlichen unterstützen zu können.
Im Zusammenhang mit der Neufassung wurden Sonderregelungen für einzelne Vereine angepasst. So erhält der VfB Bodelshausen künftig für die Pflege seines Rasenplatzes einen jährlichen Zuschuss von 1.500 €. Der Musikverein erhält künftig eine jährliche Pauschalförderung mit 1.500 €, er wird in die normale Jugendförderung mit einbezogen und er erhält für die musikalische Umrahmung einer öffentlichen Veranstaltung der Gemeinde jeweils 250 €. Bisher war dies alles mit der jährlichen Pauschalförderung von 1.750 € abgedeckt. Entfallen sind die Sonderförderungen für das DRK und den Verein Kinderfreundliches Bodelshausen.
Auf die Bekanntmachung der Neufassung der Vereinsförderrichtlinien an anderer Stelle des Gemeindeboten wird verwiesen.
Als nächste Schritte erfolgen Abstimmungen der Jugendprojekte mit den Jugendlichen und mit den Vereinen ein Gespräch wegen der genauen Abwicklungsmodalitäten Anfang 2019.
Mit dieser Neuregelung erfolgt eine deutliche Erhöhung der bisherigen Förderung mit einem Gesamtumfang von rd. 92.000 € pro Jahr ab 2019. Dies stellt eine weit überdurchschnittliche Jugendförderung, ja sogar eine einmalige Förderung im Vergleich zu anderen Kommunen im Land dar und ist ein deutliches Zeichen der Wertschätzung der Gemeinde für das vielfältige und gute Engagement der Vereine in der Kinder- und Jugendarbeit. Dies eröffnet mit den neuen zur Verfügung gestellten Finanzmitteln neue Wege und Möglichkeiten für die Jugendarbeit in den Vereinen.

Die anwesenden Vereinsvertreter unter den Zuschauern zeigten Ihren Dank gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung durch einen kurzen Applaus.